



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1995

Nummer 62

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 7817 | 14. 6. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches | 1200 |

I.

7817

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
des freiwilligen Landtausches**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 6. 1995 –
III B 7 – 228-23309

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des freiwilligen Landtausches.

1.2 Der freiwillige Landtausch soll als schnelles und einfaches Verfahren durch Neuordnung ländlicher Grundstücke die Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts verbessern. Er kommt immer dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) entbehrlich sind oder zeitlich und kostenmäßig zu aufwendig sein würden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden
2.1.1 in einem selbständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 FlurbG,

2.1.2 in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG,

2.1.3 bei Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder

2.1.4 bei Tausch von Pachtflächen.

2.2 Notwendige Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Dies sind

2.2.1 Notarkosten für den Tauschvertrag und ggf. für die Auflassungsverhandlung in den Fällen der Nummer 2.1.3;

2.2.2 die Kosten für Vermessungsarbeiten durch das Amt für Agrarordnung, einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einschließlich der entstehenden Vermessungsnebenkosten (Meßgehilfen, Vermarkungsmaterial), soweit es sich lediglich um erforderliche Grenzvermessungen handelt (Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen); die Vermessung darf sich nur auf die Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden;

2.2.3 Kosten für Übersichtskarten (Lichtpausen der Flurkarten oder der Deutschen Grundkarte), Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch, soweit diese Unterlagen für den Förderungsantrag erforderlich sind;

2.2.4 Kosten für Pfandentlassungen, Nachverpfändungen und Unschädlichkeitszeugnisse;

2.2.5 Kosten für Wertgutachten (vor allem bei Waldbeständen);

2.2.6 Gebühren des Katasteramtes für die Übernahme einer Vermessung in das Liegenschaftskataster und die Fertigung der Auflassungsschriften;

2.2.7 Ausgaben für Folgemaßnahmen, die zur Instandset-

zung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, die Beseitigung, Verlegung und Neu anlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind; diese Maßnahmen dürfen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen;

2.2.8 die Helfervergütung.

2.3 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen,

2.3.1 wenn eine Verbesserung der Agrarstruktur nicht erreicht wird oder die Kosten des Landtausches im Verhältnis zum Nutzen unangemessen sind;

2.3.2 soweit die Tauschgrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, daß für die Tauschgrundstücke land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt sind oder sie gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke getauscht werden;

2.3.3 wenn in den Fällen nach Nummer 2.1.3 eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind; das Amt für Agrarordnung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

2.3.4 wenn in den Fällen nach Nummern 2.1.3 und 2.1.4 die Tauschgrundstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.3.5 wenn in den Fällen nach Nummer 2.1.4 die Pacht- dauer vom Datum des Antrages auf Förderung nach diesen Richtlinien an gerechnet weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter von Tauschflächen eines Verpächters, der Tauschpartner ist, selbstwirtschaftender Land- oder Forstwirt ist.

4.2 Bewirtschaftet eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zieht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Zuschuß im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Zuwendung kann bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3.2 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages berücksichtigt

werden, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer ohne Berechnung der Umsatzsteuer ergeben würde. Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.3.3 Eine Zuwendung unter 500,- DM insgesamt wird nicht gewährt.

5.4 Die Helfervergütung (Nr. 2.2) wird vollfinanziert und mit befreiender Wirkung für die Tauschpartner vom Amt für Agrarordnung an den Helfer gezahlt, der von den Tauschpartnern zur Geltendmachung der Helfervergütung im Tauschvertrag zu ermächtigen ist. Die Helfervergütung wird nach Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises auf Antrag gezahlt.

5.4.1 Die Helfervergütung ist nur bis zu dem Höchstbetrag zuwendungsfähig, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$HV = (2 \cdot TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 \cdot TP + TB)] + 700$$

HV= Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP= Anzahl der Tauschpartner

TB= Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Diese Berechnung gilt bis zu einer Anzahl von Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 \cdot TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100,- DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50,- DM.

5.4.2 Als Tauschgrundstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Es dürfen auch Grundstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hier nicht anderweitig eine Vergütung oder eine ähnliche Leistung erhält.

5.4.3 Der Helfer kann mit dem Tauschpartner eine von diesem zu zahlende und nicht zuwendungsfähige Vergütung für den Fall vereinbaren, daß der freiwillige Landtausch nicht zustande kommt. Diese Vergütung soll den Höchstsatz der zulässigen Helfervergütung nicht übersteigen.

5.4.4 Für den Antrag auf Gewährung und für die Bewilligung der Helfervergütung sind die Muster der Anlagen 4 bzw. 5 zu verwenden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Zuständige staatliche Bauverwaltung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.7 im Sinne der Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO ist das Amt für Agrarordnung.

6.2 In den Fällen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 bedarf die Einschaltung eines Helfers der Einwilligung des Amtes für Agrarordnung. Wird in den Fällen nach Nummern 2.1.3 und 2.1.4 ein Helfer eingeschaltet, hat dies vor Abschluß des Tauschvertrages zu geschehen.

6.2.1 Der Helfer berät und unterstützt die Tauschpartner. Er hat insbesondere

- den Förderungsantrag vorzubereiten,
- in den Fällen nach Nummern 2.1.3 und 2.1.4 die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,
- in Verbindung mit dem Tauschpartner einen die Agrarstruktur möglichst wirkungsvoll verbesserten Tauschplan oder die etwa erforderlichen notariellen Verträge oder Pachtverträge vorzubereiten,
- Vorschläge für die auszuführenden Instandsetzungsmaßnahmen mit Kostenvoranschlag zu erarbeiten, etwa erforderliche Genehmigungen anderer zuständiger Dienststellen einzuholen und
- die Verwendungsnachweise für die Tauschpartner vorlagereif vorzubereiten.

6.2.2 Neben der Vergütung nach Nummer 5.4 darf der Helfer eine Vergütung nur für folgende Ingenieurleistungen verlangen:

- Aufstellung baureifer Entwürfe für die Instandsetzungsmaßnahmen,
- Oberleitung der Bauausführung,
- örtliche Bauleitung.

Die Vergütung hierfür darf die Sätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht überschreiten.

Diese Vergütung zählt zu den Aufwendungen im Sinne der Nummer 2.2.

6.2.3 Als Helfer ist in Nordrhein-Westfalen zugelassen die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf.

Andere Helfer können auf Antrag zugelassen werden; die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendungen sind bei dem Amt für Agrarordnung (Bewilligungsbehörde), in deren Amtsbezirk die Tauschgrundstücke ganz oder zum überwiegenden Teil liegen, nach Muster der Anlage 1 zu [Anlage 1](#) beantragen.

§ 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und Grundbuch;
- eine Übersichtskarte, in der die Grundstücke vor und nach dem Tausch und ggf. die vorgesehenen Instandsetzungsmaßnahmen dargestellt sind; die Hofstelle ist zu kennzeichnen, wenn dies für den Antrag von Bedeutung ist,
- der Tauschplan gem. Anlage 2, [Anlage 2](#)
- etwa erforderliche behördliche Genehmigungen,
- ein Finanzierungsplan mit aufgegliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben,
- ggf. Vollmachten auf den Helfer;
- bei Tausch von Pachtflächen nach Nummer 2.1.4 die Einverständniserklärung der Eigentümer.

7.1.3 Bei gleichzeitiger Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.7 sind dem Antrag ferner beizufügen

- eine Erläuterung der Maßnahmen,
- ein Kostenanschlag, in dem alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Maßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen;
- ein Finanzierungsplan mit aufgegliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster der Anlage 3. Sie übersendet je eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides den Tauschpartnern, dem Helfer und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

[Anlage 3](#)

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischen-
nachweis sind nach dem Muster der Anlage 6 zu führen und von allen Tauschpartnern zu unterzeichnen. Bei Einschaltung eines Helfers nach Nummer 6.2 ist der Nachweis von diesem abzusehen.

[Anlage 6](#)

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 24. 2. 1983 (SMBL. NW. 7817) außer Kraft.

Anlage 1

An das den 19 ...
 Amt für Agrarordnung

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des freiwilligen Landtausches

| 1. ANTRAGSTELLER | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|--------------|
| Tauschpartner 1 Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Name des Kreditinstituts | |
| Tauschpartner 2 Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Name des Kreditinstituts | |
| Tauschpartner 3 Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Name des Kreditinstituts | |
| Helper: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Telefon (Durchwahl) | |

| | | | | |
|--|------------|---|------------------------|-----------------------|
| 2. MASSNAHME | | | | |
| Die im beigefügten Tauschplan aufgeführten Grundstücke (Anlage 2) sollen getauscht werden: | | | | |
| Durchführungszeitraum: | | von/bis | | |
| 3. GESAMTKOSTEN | | | | |
| Lt. beil. Kostenvoranschlag (formlos) | | | | |
| Beantragte Zuwendung/DM | | | | |
| Vorgesehene Verteilung der Zuwendung an die Tauschpartner | | O.-Nr. O.-Nr. O.-Nr. | | |
| 4. FINANZIERUNGSPLAN | | | | |
| | | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
| | | 19 | 19 | 19 und folgende |
| | | | in | DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 4.1 Gesamtkosten | | | | |
| 4.2 Eigenanteil | | | | |
| 4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung) | | | | |
| 4.4 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.5) | | | | |
| 5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG | | | | |
| Zuwendungsbereich | Zuschuß/DM | | v. H. der Gesamtkosten | |
| 1 | 2 | 3 | | |
| Summe | | | | |

6. BEGRÜNDUNG

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

7. ERKLÄRUNGEN

Die Antragsteller erklären, daß

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt sind und dies bei den Ausgaben berücksichtigt haben
(Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 7.4 ein Antrag zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und Gewährung von Zuschüssen zu Instandsetzungsmaßnahmen gestellt wird/nicht gestellt wird,

7.5 dieser Antrag im Zusammenhang mit einem weiteren bewilligten/gestellten/gleichzeitigen/zukünftigen Antrag des/der Tauschpartner
 nicht/steht.

8. ANLAGEN

(Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 der Richtlinien)

- Tauschplan
- Kostenvoranschlag
- Bescheinigung(en) der landwirtschaftlichen Alterskasse
- nur bei Zuschußempfängern nach Nr. 4.2 der Richtlinien - Bescheinigung des Finanzamtes
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Auszüge aus dem Grundbuch
- Übersichtskarte(n)
- erforderliche behördliche Genehmigungen
 -
 -
 -
- Vollmachten auf den Helfer

bei Pachtflächen -

- Einverständnis des(r) Eigentümer(s) zur Durchführung des Tausches

bei Antrag zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen -

- Erläuterung
- vollständiger Kostenanschlag
- Angebote für Unternehmerleistungen
- Finanzierungsplan
- Angaben über Ingenieurleistungen
- Antrag auf Helfervergütung

9.

Ich/wir beantrage(n) die Zustimmung zur Einschaltung des in Nr. 1 dieses Antrages aufgeführten Helfers.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

- Tauschplan -

Verzeichnis der Grundstückseigentümer und der zu tauschenden Grundstücke

| bisheriger Eigentümer | | | | Eigentümer nach Durchführung des Tausches | | | |
|-----------------------|-----------------------------------|-------------|----------------|---|-----------|-------------|----------------|
| O.-Nr. | Name, Vorname, Wohnort, Straße | Gem. | O.-Nr. | Name, Vorname, Wohnort, Straße | Gem. | Flur Nr. | Flurst. Nr. |
| | | Flur Nr. | Flurst. Nr. | Größe ha a m ² | | | |
| | | | | | | | |

Amt für Agrarordnung: den 19...

 Ort/Datum
 Fernsprecher:
 Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des freiwilligen Landtausches

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – und Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen O.-Nr.
 O.-Nr.
 O.-Nr.

für die Zeit vom bis
 (Bewilligungszeitraum)

..... eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Worten:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zustimmung zur Einschaltung des Helfers
 wird hiermit erteilt/nicht erteilt.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von v.H
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von DM
als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

| | | |
|-------------------------------|-------|----|
| Ausgabebeermächtigungen: | | DM |
| Verpflichtungsermächtigungen: | | DM |
| davon 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Bei Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage ist zugleich mit der Anforderung eine beglaubigte Abschrift des notariellen Tauschvertrages und der Nachweis, daß die Umschreibung aller Tauschflächen im Grundbuch erfolgt ist oder die zur Umschreibung erforderlichen Anträge gestellt sind und der Umschreibung keine Hindernisse entgegenstehen, vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und
 - Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

8. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten:

- der Helfer alle Tauschpartner
- die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

Unterschrift

An das
Amt für Agrarordnung

Anlage 4

Antrag auf Gewährung der Helfervergütung

Betr.: Landtauschverfahren

Bezug: Bewilligungsbescheid des Amtes für Agrarordnung

vom

Az.:

| | | |
|--------------------|--------------------------|--------------|
| 1. Helfer | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis | |
| Auskunft erteilt: | Name/Telefon (Durchwahl) | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Name des Kreditinstituts | |
| 2. Tauschpartner 1 | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis | |
| Tauschpartner 2 | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis | |
| Tauschpartner 3 | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Landkreis | |

3. Nach den Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Landtausches des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 6. 1995 (SMBL. NW. 7817) haben die aufgeführten Eigentümer/Pächter den freiwilligen Landtausch durchgeführt. Der Nachweis über die Verwendung der im o.a. Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendungen ist beigelegt.

Bei der Durchführung sind wir gem. Nummer 6.2 der o.a. Förderrichtlinien als Helfer tätig gewesen. Die uns zustehende Helfervergütung errechnet sich gem. Nummer 5.4 der o.a. Förderrichtlinien wie folgt:

Anzahl der Tauschpartner (TP)

Anzahl der getauschten Besitzstücke (TB)

$$\text{Helfervergütung (HV)} = (2 \text{ TP} + \text{TB}) \times [300 - 0,2 \times (2 \text{ TP} + \text{TB})] + 700$$

Unter Bezugnahme auf die uns in dem Tauschvertrag vom 19.... erteilte Ermächtigung (ggf. Vollmacht) bitten wir um Überweisung der Helfervergütung in Höhe von DM auf unser o.a. Konto.

4. Zu dieser Helfervergütung wurden und werden keine weiteren Vergütungen von den Tauschpartnern gefordert.

5. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit einem weiteren bewilligten/gestellten/gleichzeitigen/zukünftigen Antrag des/der Tauschpartner(s) Antrag des freiwilligen Landtausch/Aufstockung/Aussiedlung/baulicher Maßnahme im Altgehöft, wofür nach den geltenden Bestimmungen Helfervergütungen/Betreuergebühren - nicht - beantragt werden/worden sind.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschriften

Anlage 5

Amt für Agrarordnung
Ort/Datum

Az.: Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Helfervergütung bei Landtauschverfahren

Bezug: Antrag vom

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Worten:

Deutsche Mark)

als Entgelt für erbrachte Leistungen mit befreiender Wirkung für die Tauschpartner.

2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Helfervergütung ist ermittelt worden gemäß Nr. 5.4.1 der Richtlinien.

3. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten

die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

.....
Unterschrift

Anlage 6

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19

Fernsprecher:

An das
Amt für Agrarordnung

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung des freiwilligen Landtausches

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Amtes für Agrarordnung

| | | | |
|---|------|-----------|----|
| vom | Az.: | über | DM |
| vom | Az.: | über | DM |
| wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme | | | |
| insgesamt bewilligt | | | DM |
| Es wurden ausgezahlt | | insgesamt | DM |

I. Sachbericht

Tauschpartner und ggf. Unternehmer (Träger)

Name und Vorname: O.-Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Name und Vorname: O.-Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Name und Vorname: O.-Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Der freiwillige Landtausch wurde in der Zeit vom
durchgeführt.

Als Helfer war tätig.

Der von den Tauschpartnern abgeschlossene notarielle Tauschvertrag liegt in beglaubigter Abschrift vor.
Die Tauschgrundstücke sind im Grundbuch umgeschrieben/der Umschreibung stehen keine Hindernisse entgegen.

Die in der endgültigen Kostenberechnung aufgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß ausgeführt und abgenommen worden.

An dem freiwilligen Landtausch sind die Grundstückseigentümer

O.-Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

O.-Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

O.-Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

insgesamt: ha u. Grundstücken

die getauscht wurden, beteiligt. Die Bewilligungsbehörde hat dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Instandsetzungsmaßnahmen mit Bescheid vom zugestimmt und aufgrund des eingereichten Kostenvoranschlages einen Zuschuß von insgesamt DM bewilligt.

1. Freiwilliger Landtausch

II. Zahlenmäßiger Nachweis

| Lfd. Nr. | Nr. der Belege | Tag der Zahlung | Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung | Einnahme | | Ausgabe | |
|-------------|-------------------|--------------------|--|----------|----|---------|----|
| | | | | DM | Pf | DM | Pf |
| | | | | | | | |
| | | | Summe | | | | |

2. Instandsetzungsmaßnahmen

| Lfd. Nr. | Nr. der Belege | Tag der Zahlung | Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung | Einnahme | | Ausgabe | |
|-------------|-------------------|--------------------|--|----------|----|---------|----|
| | | | | DM | Pf | DM | Pf |
| | | | | | | | |
| | | | Summe | | | | |

Die Belege sind dem Verwendungs nachweis (1. Ausfertigung) beizufügen.

| 3. Art der Folgemaßnahmen | Flächen-größe bzw. Meter ha/m | Gemarkung | Flur | Flurst. Nr. | Kosten DM |
|---------------------------|-------------------------------|-----------|------|-------------|-----------|
| | | | | | |

III. Ist-Ergebnis

| | Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM | Ist-Ergebnis Lt. Abrechnung DM |
|--------------------------------|---|--------------------------------------|
| Ausgaben | | |
| Einnahmen | | |
| Mehrausgaben Minderausgaben | | |

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften des/der Zuwendungsempfänger(s)

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Helfers

| Aufteilung der Ausgaben auf | | | | | | | | Vermerke | |
|-----------------------------|----|-----------------|----|------------------|----|-----------|----|----------|--|
| Vermessungskosten | | Notariatskosten | | Katastergebühren | | Sonstiges | | | |
| DM | Pf | DM | Pf | DM | Pf | DM | Pf | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

| Aufteilung der Ausgaben auf | | | | | | | | Vermerke | |
|-----------------------------|----|----------------------|----|----------------|----|-----------|----|----------|--|
| Personalkosten | | Geschäftsbedürfnisse | | Materialkosten | | Sonstiges | | | |
| DM | Pf | DM | Pf | DM | Pf | DM | Pf | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

- MBl. NW. 1995 S. 1200.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569